

## **Lesefassung**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker vom 08.05.2014**

**mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 12.03.2015, bekannt gemacht im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) – Link: Bekanntmachungen am 26.06.2015**

**mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 25.09.2019, bekannt gemacht im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) – Link: Bekanntmachungen am 09.10.2019**

**mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 04.12.2019 bekannt gemacht im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) – Link: Bekanntmachungen am 10.12.2019**

**mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 23.09.2020, bekannt gemacht im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) - Link: Bekanntmachungen am 30.10.2020**

**mit eingearbeiteter 5. Änderung vom 24.07.2024, bekannt gemacht im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) – Link: Bekanntmachungen am 19.08.2024**

**mit eingearbeiteter 6. Änderung vom 05.12.2024, bekannt gemacht im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) – Link: Bekanntmachungen am 20.12.2024**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

#### **§ 1 Name / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hammer a. d. Uecker führt ein Dienstsiegel.
- (2) Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns ohne Schild mit der Umschrift "Gemeinde Hammer a. d. Uecker Landkreis Vorpommern-Greifswald" geführt.

#### **§ 2 Ortsteile**

Zum Gebiet der Gemeinde Hammer a. d. Uecker gehören die Ortsteile Hammer a. d. Uecker und Liepe. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

#### **§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der

Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.
- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tagt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

#### **§ 4a Vergabeverfahren**

- (1) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.

#### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an.
- (5) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung

vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1
    - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 5.000,- €,
    - sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300,- bis 2.500,- € der Leistungsrate, bis maximal 5.000,- € Jahresleistung.
  2. im Rahmen der Nr. 2
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht Mehr als 10.000,- €,
    - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- € je Fall.
  3. im Rahmen der Nr. 3
    - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- €,
    - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- €,
    - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- bis 250.000,- €.
  4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €.
  5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 5.000,- bis 50.000,- €.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,- bis 1.000,- €.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 und 5 zu unterrichten.
- (7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (8) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Hammer a. d. Uecker die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
- (9) Es werden folgende Ausschüsse nach § 36 Abs. 1 KV M-V gebildet.

Name	Aufgabengebiet	Besetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Umwelt und Naturschutz, Ordnung und Sicherheit	4 Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohner
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Soziales, Fremdenverkehr	2 Gemeindevertreter 3 sachkundiger Einwohner

- (10) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

## **§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € der Leistungsrate, monatlich.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a Satz 1-2 und 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr / ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,-€ pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
  - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
  - die Genehmigungen nach §144 Abs 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet),
- (6) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD über die Einstellung, Umgruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Gemeinde.

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/ Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,- Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,- €.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.
- (4) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (5) Die Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt:
- für die erste Stellvertretung 168,- €
  - für die zweite Stellvertretung 84,- €.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwands-entschädigung nach Abs. 1 zu.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hammer a. d. Uecker erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/Bekanntmachungen>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Hammer a. d. Uecker kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, so weit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Hammer a. d. Uecker:  
in Liepe:

Untere Dorfstraße 3  
Otto-Bruchwitz-Straße 24

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.

## **§ 9**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen**

(1) Über Stundungsanträge entscheidet:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. die Bürgermeisterin bei Beträgen   | bis zu 2.500,- €  |
| 2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 2.500,- €<br>darüber die Gemeindevertretung | bis zu 10.000,- € |

(2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. die Bürgermeisterin bei Beträgen   | bis zu 1.250,- € |
| 2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 1.250,- €<br>darüber die Gemeindevertretung | bis zu 5.000,- € |

(3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. die Bürgermeisterin bei Beträgen   | bis zu 500,- €   |
| 2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 500,- €<br>darüber die Gemeindevertretung | bis zu 1.500,- € |

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 08.05.2014 eine Fassung vom 06.12.2024.